

X. INTERNATIONALES AUSLIEFERUNGSRECHT

EXTRADITION AUX ÉTATS ÉTRANGERS

46. Urteil vom 18. Juni 1921

i. S. Neumann gegen Thurgau Kriminalkammer.

Deutsch-schweizerischer Auslieferungsvertrag Art. 2, Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande Art. 2, § 2 des thurgauischen StGB. Niederschlagung des Strafverfahrens, das in Deutschland gegenüber einem dort sich aufhaltenden Deutschen wegen eines in der Schweiz (im Kanton Thurgau) verübten Vergehens infolge Begehrens um Uebernahme der Strafverfolgung eröffnet wurde, gestützt auf einen deutschen Amnestieerlass. In der Wiederaufnahme der Strafverfolgung im Kanton des Tatortes liegt weder ein Verstoss gegen die gedachten auslieferungsrechtlichen Vorschriften oder gegen allgemeine Grundsätze des internationalen Strafrechtes noch eine willkürliche Anwendung der angeführten Bestimmung der thurgauischen Strafgesetzgebung.

A. — Im Zusammenhang mit einem gegen die Weinhandlung Bächler & C^{ie} in Kreuzlingen im Kanton Thurgau durchgeführten Strafverfahren wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes und des Kunstweingesetzes, das zur Verurteilung der meisten Angeklagten führte, wurde gegen den frühern Kellermeister der genannten Weinhandlung, Fritz Neumann, eine Strafuntersuchung wegen Erpressung gegenüber den Bächler und wegen anderer Vergehen angehoben. Tatort aller dieser Vergehen war Kreuzlingen. Da sich Neumann nach Anhebung der Untersuchung nach Konstanz begeben hatte und da er als Deutscher nicht ausgeliefert zu werden brauchte, ersuchte der Regierungsrat des Kantons Thurgau auf Begehren der Staatsanwaltschaft die badischen Gerichte durch Vermittlung des eidgenössischen

Justiz- und Polizeidepartements die Strafverfolgung zu übernehmen. Das badische Ministerium des Auswärtigen teilte mit Note vom 7. Juni 1919 mit, dass die Untersuchung gegen Neumann wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen infolge der deutschen Amnestieverordnung vom 7. Dezember 1918 niedergeschlagen sei; dem entsprach ein Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Konstanz vom 14. Juli 1919, der davon ausgeht, dass zwar der Tatbestand der Erpressung an sich vorliegen würde, dass aber Neumann als Kriegsteilnehmer wegen aller in Betracht kommenden Vergehen nach jener Amnestieverordnung nicht mehr verfolgt werden könne. Als der Staatsanwalt des Kantons Thurgau von dieser Einstellungsverfügung Kenntnis erhalten hatte, ordnete er an, dass die Strafverfolgung gegen Neumann im Kanton Thurgau wieder aufzunehmen und, sofern sich Neumann der Untersuchungs- und Strafbehörde nicht zur Verfügung stellen sollte, das Kontumazialverfahren gegen ihn durchzuführen sei. Die Untersuchung wurde auf das Vergehen der Erpressung beschränkt. Der thurgauische Verhörer ersuchte zunächst das Amtsgericht Konstanz um Einvernahme des Angeschuldigten und fragte es gleichzeitig an, ob es nicht doch, weil eine Auslieferungspflicht nicht bestehe, die Beurteilung übernehmen wolle. Letzteres wurde unter Hinweis auf die Einstellungsverfügung des Staatsanwalts von Konstanz vom 14. Juli 1919 abgelehnt, dagegen wurde Neumann in Konstanz am 22. Juni 1920 über die Anklage wegen Erpressung einvernommen, wobei er bestritt, sich des Vergehens schuldig gemacht zu haben. Auf den Bericht des Verhörers und nach Ergänzung der Akten stellte die thurgauische Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer den Antrag, den Angeschuldigten wegen Erpressung dem Geschwornengericht zu überweisen, was die Anklagekammer am 3. September 1920 beschloss. Zur Entgegennahme dieses Beschlusses und der Anklageschrift wurde Neumann vor das Bezirksamt Kreuzlingen

geladen. Da er nicht erschien, begab sich der Bezirksstatthalter am 20. September 1920 nach Konstanz und verlas ihm die beiden Aktenstücke in seiner Wohnung, wobei Neumann erklärte, dass er einer Vorladung in die Schweiz keine Folge geben werde. Ferner ersuchte der Verhörrichter das Amtsgericht Konstanz, den Angeeschuldigten unter Eröffnung des Beschlusses der Anklagekammer und der Anklageschrift darüber zu Protokoll einzuvernehmen, ob er sich schuldig erklären oder auf das Schwurgericht berufen wolle, ob er gegen die beteiligten Gerichtspersonen Ausstellungsgründe habe und ob er sich einen Verteidiger bestellen wolle oder wünsche, dass von Amtes wegen ein solcher bezeichnet werde. Vor Amtsgericht vorgeladen gab Neumann die gewünschten Erklärungen ab, darunter, dass er sich nicht für schuldig erkläre und sich auf das Schwurgericht berufe und dass er die Bezeichnung eines amtlichen Verteidigers wünsche; auch ersuchte er um die Vorladung eines Zeugen. Zur Verhandlung vor Schwurgericht wurde er wieder durch Vermittlung des Amtsgerichts Konstanz auf den 19. März 1921 vorgeladen, erschien aber nicht. Die Kriminalkammer schritt daher ohne Beziehung von Geschwornen zur Beurteilung gemäss § 222 des Gesetzes über die Geschwornengerichte, erklärte den Angeklagten der Erpressung schuldig und verurteilte ihn *in contumaciam* zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahr, sowie zu lebenslänglicher Landesverweisung, ferner zur Rückerstattung der erpressten Beträge an die Geschädigten und zu den Kosten. Der Verteidiger hatte vor Gericht die Frage aufgeworfen, ob die auszufällende Strafe nicht dadurch konsumiert sei, dass Deutschland durch die Schweiz um Uebernahme des Strafverfahrens ersucht worden war, dann aber dem Angeklagten Amnestie gewährt hatte. Das Urteil führt darüber aus, die Frage erledige sich dadurch, dass gemäss § 2 litt. a des thurgauischen Strafgesetzbuchs der Strafanspruch dem Kanton Thurgau solange zustehe, als

von Seiten des ersuchten Staates von der Strafdelegation kein Gebrauch gemacht werde; letzteres sei vorliegend der Fall, wo der ersuchte Staat vor Erlass des Urteils seinerseits auf die Bestrafung verzichtet habe. « Die Argumentation der Verteidigung geht in diesem Punkt insofern fehl, als sie die Amnestie der Begnadigung gleichstellt. Letztere als ein Hoheitsrecht des Landesherrn unterscheidet sich von der Amnestie gerade dadurch, dass sie gegebenenfalls erst zur Anwendung kommt nach Erlass des Urteils. Zutreffender wäre in dieser Beziehung ein Vergleich mit der sog. Abolition, d. i. der Niederschlagung des Verfahrens vor Einleitung oder nach Eröffnung desselben, aber vor seinem rechtskräftigen Abschluss (Verzicht auf den noch nicht festgestellten Strafanspruch; MEYER-ALLFELD, Aufl. 1912 S. 296). Weder bei der Abolition, noch, was hier in Frage steht, bei der Amnestie kann indes behauptet werden, dass im Falle einer Delegation der ersuchte Staat dadurch seine Strafbefugnis bereits ausgeübt hat, resp. dass damit der Strafanspruch des ersuchten (ersuchenden?) Staates ein für alle Male konsumiert wäre. »

B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende vom amtlichen Verteidiger des Neumann am 17. Mai beim Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde. Es wird darin beantragt, das Urteil sei aufzuheben, die für das begangene Vergehen festgesetzte Strafe durch die dem Angeklagten in seinem Heimatstaate gewährte Amnestie als konsumiert und der Angeklagte demgemäss als straffrei zu erklären, und es seien die Geschädigten mit ihrem Entschädigungsanspruch auf den Zivilweg zu verweisen. Nachdem ausgeführt worden ist, dass die Möglichkeit einer kantonalrechtlichen Kassationsbeschwerde nicht bestanden habe und dass, auch wenn dem anders wäre, doch der staatsrechtliche Rekurs zulässig sein müsste, weil der Entscheid der Kriminalkammer sich als letztinstanzliches kantonales Urteil darstelle, wird zur Sache geltend

gemacht : der Kanton Thurgau habe die Strafverfolgung an die deutschen Behörden abgetreten ; darin liege ein Verzicht auf die eigene Bestrafung. Deutschland habe die Strafverfolgung übernommen ; durch die Amnestie sei die Klage aber erledigt. Die Amnestie bedeute rechtlich eine Aufhebung und Beseitigung der Rechtsfolgen des Vergehens ; sie wirke straftilgend zu Gunsten des Verfolgten, also rein subjektiv, ohne die Strafbarkeit der Tat in ihrer objektiven Beziehung zu beseitigen. Es würde eine Verletzung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages bedeuten, wenn der Angeklagte trotz der ihm im Heimatstaate gewährten Amnestie im Kanton Thurgau zur Verantwortung gezogen und bestraft würde. Da gemäss Art. 2 dieses Vertrages eine Auslieferung des Neumann nicht zulässig war, habe sich der Kanton Thurgau mit der Uebertragung des Strafanspruchs an den Heimatstaat begnügen müssen und habe sich daher auch mit der Art, wie dieser denselben erledigt, abzufinden, weil die Erledigung nicht nur auf dem Wege der Delegation, sondern auch rechtlich d. h. vertraglich in die Hand der deutschen Strafbehörden gelegt gewesen sei. Die Berufung der Kriminalkammer auf § 2 litt. a des thurgauischen StGB sei willkürlich, weil nach den konkreten Verhältnissen der Kanton Thurgau, laut dem Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Deutschland, keinen Strafanspruch mehr besessen habe auf die Person des Neumann. Der persönliche Strafausschliessungsgrund der Amnestie müsse auch von den thurgauischen Behörden respektiert werden.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau erhebt in ihrer Vernehmlassung, worin sie Abweisung der Beschwerde beantragt, zunächst die Einrede der Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen : die gegen den Entscheid der Kriminalkammer erhobenen Rügen fielen unter die Kassationsgründe des § 196 litt. c und e des Gesetzes über das Geschwornengericht ; die

Frage der Zuständigkeit der thurgauischen Gerichte gehöre zu den « Prozessformen » im Sinne von § 196 litt. c ebenda und hätte die Kriminalkammer zu Unrecht das Verfahren durchgeführt, so läge eine falsche Anwendung des Gesetzes im Sinne von § 196 litt. e ebenda vor. In der Sache selbst wird bestritten, dass die Uebertragung des Strafverfahrens an die deutschen Behörden einen Verzicht auf die eigene Strafberechtigung des Kantons Thurgau in sich geschlossen habe. Ein solcher habe darin höchstens bedingt insofern liegen können, als wenn es im deutschen Strafverfahren zur Verurteilung gekommen, eine zweite Bestrafung im Thurgau nach dem Satze « ne bis in idem » ausgeschlossen gewesen wäre. Nun sei aber gegen Neumann in Deutschland kein Strafurteil gefällt worden, der Zweck der Uebertragung also nicht erreicht. Damit brauchten sich die thurgauischen Behörden nicht abzufinden, sondern sie seien berechtigt, das Verfahren wieder aufzunehmen. Auf diesem Standpunkt stehe nach einem Kreisschreiben vom 14. Dezember 1920 auch das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — (Vollmacht des Vertreters des Rekurrenten.)
2. — Zur Beschwerde wegen Verletzung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages bedurfte es der Durchlaufung der kantonalen Instanzen nicht, weshalb auf diesen Beschwerdepunkt einzutreten ist, selbst wenn, was übrigens zweifelhaft ist, dafür das kantonale Rechtsmittel der Kassation zur Verfügung gestanden haben sollte. Anders verhält es sich mit der Beschwerde wegen willkürlicher Auslegung des § 2 litt. a des thurgauischen Strafgesetzes. Sie fiel wohl unter einen der Kassationsgründe von § 196 litt. c oder e des Gesetzes über das Geschwornengericht, und es war deshalb jenes Rechtsmittel zu ergreifen, bevor das Bundesgericht angerufen werden konnte. Auch dies ist aber nach der

Fassung der genannten Bestimmung nicht zweifelsfrei und da ferner der Beschwerdegrund mit demjenigen der Verletzung des Auslieferungsvertrages in nahem, kaum löslichen Zusammenhang steht, so ist er ebenfalls materiell zu beurteilen.

3. — Es kann sich weiter fragen, ob nicht das Rekursrecht verwirkt sei deshalb, weil der Rekurrent gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die thurgauischen Behörden keine Einwendungen aus dem Auslieferungsvertrag oder den allgemeinen Grundsätzen des thurgauischen Strafrechts erhoben hat, als er durch die amtliche Eröffnung des Wiederaufnahmebeschlusses und der Anklageschrift davon Kenntnis erhielt, weil er sich im Gegenteil in gewissem Sinne in das neue Verfahren eingelassen hat, dadurch, dass er die Bestellung eines amtlichen Verteidigers verlangte. Da aber die Kriminalkammer ihrerseits hieraus nicht folgerte, dass die Frage, ob der thurgauische Strafanspruch konsumiert sei, vor ihr nicht mehr aufgeworfen werden durfte, sondern die bezügliche Einwendung des amtlichen Verteidigers geprüft und im Urteil behandelt hat, so ist dem Rekurrenten das Recht, auch noch gegen dieses Urteil aus dem erwähnten Gesichtspunkt mittelst staatsrechtlicher Beschwerde aufzutreten, nicht abzusprechen.

4. — Die Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags, wonach die eigenen Angehörigen der beiden Staaten nicht ausgeliefert werden, ist eine Ausnahme von der gegenseitig eingegangenen Verpflichtung zur Auslieferung der Personen, die in dem einen Staate wegen eines Auslieferungsdelikts verfolgt werden oder bestraft worden sind, während sie sich im andern Vertragsstaate aufhalten. Es wird dadurch die völkerrechtliche, die beiden Staaten und die Gliedstaaten bindende Verpflichtung zur Auslieferung hinsichtlich der eigenen Staatsangehörigen beschränkt. Den verfolgten oder bestrafte Personen erwächst aus dieser Bestimmung nur ein An-

spruch an den Heimatstaat darauf, dass sie nicht ausgeliefert werden. Dagegen wird durch die Bestimmung weder ein Strafanspruch des Heimatstaates begründet, noch derjenige des verfolgenden Staates, regelmässig desjenigen des Tatortes, ausgeschlossen. Das folgt schon aus Wesen und Zweck der Vorschriften über die Auslieferung, als einer zwischenstaatlichen Rechtshilfeordnung, die es ermöglichen soll, für bestimmte Vergehen die Sühne herbeizuführen, auch wenn der Uebeltäter sich nicht in der Gewalt des zunächst beteiligten Staates befindet. Dass in solchen Fällen der Heimatstaat, der die Auslieferung verweigern kann, nicht verpflichtet ist, selber die Verfolgung oder Bestrafung an die Hand zu nehmen, ergibt sich zudem auch aus Abs. 2 des Art. 2 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages, wo für den Fall der Nichtauslieferung eine gegenseitige Pflicht zu prozessualischer Rechtshilfe aufgestellt ist, « wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlass vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen », womit gesagt ist, dass Recht und Pflicht zur Verfolgung sich nach dem Gesetz des Heimatstaates richten (vergl. dazu das Urteil des Bundesgerichts i. S. Bundesrat gegen Bern, AS 22 S. 950 Erw. 3 und 4). Noch weniger wird durch die Vereinbarung über die Nichtauslieferung der eigenen Angehörigen der Strafanspruch des Staates, der abgesehen hievon die Auslieferung verlangen könnte, beseitigt oder dessen Verfolgung ausgeschlossen. Durch die Wiederaufnahme der Verfolgung gegen den Rekurrenten im Kanton Thurgau, konnte also der Auslieferungsvertrag nicht verletzt werden. Die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange ein Strafanspruch des nicht ausliefernden Heimatstaates den Anspruch des Staates des Tatortes verändere oder aufhebe, ist überhaupt nicht eine solche des Auslieferungsrechts, sondern des internationalen Strafrechts, wie es sich aus den in Be-

tracht fallenden Regeln der die beiden Strafansprüche beherrschenden nationalen Gesetzgebung ergibt. In dieser Beziehung will der Rekurrent zunächst zu Unrecht in dem Ersuchen der thurgauischen Behörden um Uebernahme der Strafverfolgung durch die deutschen einen Verzicht auf die eigene Bestrafung erblicken. Es wurde damit nur anerkannt, dass Deutschland nicht verpflichtet sei, den Verfolgten auszuliefern und damit das Begehren verbunden, das Vergehen nach dortigem Rechte zu verfolgen. Für den Strafanspruch des Kantons Thurgau folgte daraus höchstens, dass seine Behörden auf das von ihnen im Heimatstaate des Verfolgten angeregte Verfahren Rücksicht zu nehmen, also vorderhand vor demselben zurückzutreten hatten. Auch die Anhandnahme der Verfolgung durch die deutschen Behörden hatte keine weitere Wirkung für den Strafanspruch des Kantons Thurgau. Auch wenn nach deutschem Rechte die Verfolgung und Bestrafung zulässig war, so bestand der thurgauische Strafanspruch neben dem deutschen fort, und erst aus der Art der Erledigung des letztern konnte sich ein Einfluss auf den erstern ergeben, nach Massgabe der Bedeutung, die in solchen internationalen Verhältnissen dem Satze » ne bis in idem » zuzuerkennen ist. Dieser Satz ist bundesrechtlich für den Fall anerkannt, dass ein in der Schweiz befindlicher Schweizerbürger von einem auswärtigen Staate wegen einer im Staatsvertrage oder in einer Gegenrechtserklärung vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt wird und von Seite der Schweiz die Verfolgung und Bestrafung übernommen wird. Art. 2 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 macht für diesen Fall die Zusicherung der eigenen Verfolgung und Bestrafung davon abhängig, dass der ersuchende Staat erklärt, den Schweizerbürger nach Verbüssung der in der Schweiz gegen ihn verhängten Strafe auf seinem Gebiete nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgen und auch ein von seinen Gerichten gegen denselben ausgefalltes Strafurteil nicht vollziehen

lassen zu wollen. Es soll so ausgeschlossen werden, dass die Uebernahme der Strafverfolgung durch die Schweiz zu einer doppelten Bestrafung ihres Bürgers wegen des nämlichen Vergehens führt. Dabei ist zu beachten, dass die vom ersuchenden auswärtigen Staate abzugebende Erklärung nur für den Fall der Verbüssung der in der Schweiz ausgesprochenen Strafe eine weitere Verfolgung und Bestrafung ausschliesst, somit einer solchen durch den ersuchenden Staat nicht entgegensteht, solange jene Voraussetzung nicht eingetreten ist, woraus sich ergibt, dass die Erklärung den Strafanspruch des ersuchenden Staates nicht ohne weiteres aufhebt. Hier nun liegt der Tatbestand umgekehrt, indem Deutschland von den thurgauischen Behörden ersucht wurde, die Verfolgung seines Bürgers an die Hand zu nehmen, weil er nicht auszuliefern war. Deutschland hat eine Zusicherung, wie sie nach Art. 2 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes im Falle der Uebernahme der Verfolgung durch die Schweiz dieser abzugeben ist, nicht gefordert und die thurgauischen Behörden haben sie nicht erteilt. Es kann sich so schon fragen, ob Deutschland die Strafverfolgung übernommen habe, da die Untersuchung sogleich wegen der Amnestieverordnung vom 7. Dezember 1918 eingestellt wurde. Wollte man aber noch annehmen, es sei die Uebernahme der Verfolgung durch die deutschen Behörden erfolgt und zwar unter der gleichen Bedingung, wie sie schweizerischerseits unter gleichen Umständen verlangt wird, m. a. W. wollte man es als Satz eidgenössischen Rechts ansehen, dass, dann, wenn ein anderer Staat die Auslieferung eines Angehörigen verweigert, aber dessen Verfolgung übernommen hat, dieser in der Schweiz nicht mehr verfolgt werden dürfe, so könnte dies doch dann auch nur unter der im Auslieferungsgesetz aufgestellten Beschränkung für die Unzulässigkeit einer nochmaligen Bestrafung gelten, nämlich dass die im Heimatstaate verhängte Strafe dort verbüsst sein muss. Diese Voraus-

setzung trifft hier nicht zu, indem gegen den Rekurrenten das Strafverfahren in Deutschland gar nicht durchgeführt, sondern wegen eines Amnestieerlasses eingestellt worden ist, sodass es weder zu einer materiellen Untersuchung, noch zu einem Urteil, geschweige denn zur Verbüssung einer Strafe gekommen ist. Ein anderer bundesrechtlicher Satz aber, der in weitergehendem Umfange das « ne bis in idem » gewährleisten würde, ist nicht angerufen worden und besteht in der Tat nicht. Das Strafrecht ist, soweit es sich nicht um bundesrechtliche Tatbestände handelt, der kantonalen Regelung vorbehalten, unter Vorbehalt der völkerrechtlichen Bindungen, die die Eidgenossenschaft eingegangen hat. Aus diesen lässt sich für die Auffassung des Rekurrenten, dass er in der Schweiz nicht mehr verfolgt werden dürfen, nichts gewinnen. Und auch aus Art. 2 des Auslieferungsgesetzes ist sein Anspruch, im Kanton Thurgau nicht mehr verfolgt zu werden, nicht herzuleiten.

6. — Es ist übrigens keineswegs zweifellos, ob die letztere Bestimmung hier überhaupt herangezogen werden könne oder ob nicht richtiger Weise für das Verhältnis des Strafanspruchs des Heimatstaates zu demjenigen des Staates des Tatortes, wenn dieser ein schweizerischer Kanton ist, das kantonale Recht massgebend sein muss. Auch unter dieser Annahme erweist sich der Rekurs als unbegründet. § 2 litt. a des thurgauischen Strafgesetzes stellt unter Vorbehalt durch das Bundesrecht, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge bedingte Ausnahmen alle darin genannten Verbrechen oder Vergehen unter Strafe, welche auf dem Gebiete des Kantons von In- oder Ausländern verübt worden sind. Unter jenen Vorbehalt mag auch der Satz « ne bis in idem » einbezogen werden. Dass er, soweit er bunde rechtlich oder vertragsrechtlich anzuerkennen ist, hier einer Aufnahme des Verfahrens und Bestrafung des Rekurrenten im Kanton Thurgau nicht entgegensteht, ist bereits gezeigt. Als allgemein völkerrechtlicher

Satz wäre er ein Bestandteil des thurgauischer internationalen Strafrechts, dessen Anwendung der Nachprüfung durch das Bundesgericht nur aus dem Gesichtspunkte der Willkür untersteht. Nun ist aber die Tragweite und Wirksamkeit des genannten Axioms im internationalen Verhältnis derart unbestimmt und bestritten, die Bedeutung, welche ihm hier in der Wissenschaft und von Gesetzgebung zu Gesetzgebung zuerkannt wird, so verschieden, dass schon deshalb von einer Verletzung allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze, wie sie mangels einer besonderen Gesetzesbestimmung zur Annahme einer Willkür erforderlich wäre, nicht gesprochen werden kann, wenn im vorliegenden Falle das Verfahren im Kanton Thurgau wieder aufgenommen wurde, nachdem es in Deutschland zwar an die Hand genommen, aber auf Grund eines Amnestieerlasses eingestellt worden war. Es genügt in dieser Beziehung auf die in der Beschwerdeantwort angerufenen Angaben bei MEILI, Internationales Straf- und Strafprozessrecht S. 505 ff., insbesondere die Tatsache zu verweisen, dass z. B. sowohl die deutsche als die französische Gesetzgebung den inländischen Strafanspruch nur durch die Verbüssung einer im Auslande ausgesprochenen Strafe beeinflusst werden lassen (Deutsches RStG § 7; Französisches Gesetz vom 3. April 1903 betreffend Abänderung des Code d'instruction criminelle, Art. 5 und 7). Die Kriminalkammer konnte sich für die im streitigen Punkte dem § 2 litt. a des thurgauischen Strafgesetzes gegebene Auslegung vor allem auch auf die litt. b und c ebenda stützen, wo das Gesetz ausser auf im Kanton verübte Vergehen auch anwendbar erklärt wird: auf Vergehen, welche von den Angehörigen des Kantons ausserhalb den Grenzen desselben begangen und im Ausland noch nicht bestraft worden sind, sowie auf solche, welche von Nichtangehörigen des Kantons ausserhalb der Grenzen desselben, jedoch gegen den Kanton Thurgau oder dessen Angehörige verübt wurden,

sofern die Bestrafung der Schuldigen durch das Richteramt des Ortes des vollführten Vergehens nicht erhältlich sein sollte, in beiden Fällen also die tatsächliche Bestrafung im Auslande zur Bedingung des Verzichts auf die Verfolgung des eigenen Strafanspruchs gemacht wird. Unter diesen Umständen erschien es gewiss als das Nächstliegende und kann unmöglich als willkürlich bezeichnet werden, auch die in dieser Beziehung in § 2 litt. a bestehende Lücke für den Fall, wo wegen Verweigerung der Auslieferung durch den Heimatstaat des Täters an jenen das Ansuchen gestellt worden war, selbst gegen diesen vorzugehen, in gleicher Weise auszufüllen. Auch die Ordnung, wie sie im Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetz von 1916 enthalten ist, vorausgesetzt, dass sie als Ausfluss einer allgemeinen auch für den thurgauischen Richter verbindlichen internationalen Rechtsüberzeugung betrachtet werden könnte, würde für einen Trtbestand wie den vorliegenden zu keinem andern Ergebnis führen, indem danach bei einem in der Schweiz von einem Ausländer begangenen Vergehen das Begehren um Uebernahme der Verfolgung durch den Heimatstaat des Täters, wo er sich aufhält, die weitere Strafverfolgung in der Schweiz nur ausschliesst, wenn das ausländische Strafverfahren zu einem Urteil geführt hat und die darin verhängte Strafe vollstreckt worden ist. Auf eine Erledigung des konkurrierenden deutschen Strafanspruchs, wie sie in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Konstanz lag, hätten demnach die thurgauischen Behörden auch dann nicht Rücksicht zu nehmen brauchen, zumal die Amnestie offensichtlich nicht aus Gründen der Strafrechtspflege gewährt und dem Rekurrenten nur wegen seiner besondern Beziehungen zum Heimatstaate, der Erfüllung der Dienstpflicht diesem gegenüber, zu Teil wurde, also wegen der nämlichen Beziehung, wegen deren die Jurisdiktion des Tatortes vor derjenigen des fremden zurückzutreten hatte. Gerade weil

es sich um eine Amnestie aus persönlichen Gründen handelte, konnte sie die Strafberechtigung des Staates des Tatortes nicht ausschliessen. Aehnlich wie im Zivilrecht bewirkt bei neben einander bestehenden, auf das gleiche gerichteten Ansprüchen nur die wirkliche Leistung oder Erfüllung den Untergang des Anspruchs, nicht aber auch der persönliche Erlass oder Verzicht des einen von mehreren Berechtigten.

7. — Mit der Ablehnung eines Untergangs auch des thurgauischen Strafanspruchs durch eine solche Amnestie befanden sich die thurgauischen Behörden übrigens in Uebereinstimmung mit der Auffassung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, wie sie aus dessen Kreisschreiben an die kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen, vom 14. Dezember 1920, Ziff. II 1 hervorgeht. Danach ist auch der deutschen und der italienischen Regierung mitgeteilt worden, dass derartige Niederschlagungen nicht als ordentliche Erledigung der gestellten Strafverfolgungsbegehren betrachtet werden, und dass den schweizerischen Gerichtsbehörden die Freiheit gewährt werden müsse, das Strafverfahren in der Schweiz trotzdem wieder aufzunehmen. Da hiegegen, soweit ersichtlich, kein Einspruch erfolgte, dürfte diese Auffassung im Verhältnis zu den beiden genannten Staaten als völkerrechtlich festgelegt anzusehen sein; jedenfalls wird dadurch bestätigt, dass auslieferungsrechtlich gegen das Vorgehen der thurgauischen Behörden nichts einzuwenden ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.